

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung e. V. (GKB).

2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin unter der Nummer 19033 Nz eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundesbodenschutzgesetzes, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dabei steht im Vordergrund, anderen die ökologischen Vorteile der konservierenden Bodenbearbeitung ohne Pflug mit kostensparendem Maschinen- und Energieeinsatz bewusst zu machen und sich für den Schutz der Natur, hier besonders des Ökosystems Bodens einzusetzen. Darüber hinaus trägt der Verein zur gezielten Aufklärung bezüglich umweltschonender Bodenbewirtschaftung bei und informiert über Möglichkeiten zur Minderung von Problembereichen in der pflanzlichen Produktion, was direkt einem gezielten Naturschutz entspricht.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, der Förderung von Projekten und durch Beratungen in der Landwirtschaft zur Verbesserung des Boden- und Naturschutzes durch Bodenschonung verwirklicht. Dabei sollen landwirtschaftliche Berater unterstützt werden, die den Landwirten die hierfür speziell erforderlichen Kenntnisse vermitteln und sie bei der Umstellung betreuen. Die Förderung von Projekten im Sinne des Boden- und Naturschutzgesetzes und die Wissensvermittlung an Berater erfolgt durch Zurverfügungstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen sowie Durchführung von praxisrelevanten Untersuchungen. Seminare, Workshops und Vortragsveranstaltungen der GKB e.V. sowie spezielle Einladungen zu Maschinenvorfürungen und vereinsinterne Veröffentlichungen dienen als Fördermaßnahme dazu, die ökologischen und ökonomischen Vorzüge aber auch die Problemfelder der konservierenden Bodenbearbeitung aufzuzeigen.

Durch Feldexkursionen zu Vorbildprojekten soll der Schutz des Ökosystems Boden bei Anwendung der konservierenden Bodenbearbeitung unter verschiedenen Standortbedingungen den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit demonstriert werden. Desweiteren engagiert sich der Verein verstärkt in Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit bei Wirtschaft, Politik und Presse, um die Akzeptanz für bodenschonende Landwirtschaft, im Sinne des Naturschutzes zu verbessern.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder über eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes einnehmen und zweckgebunden einsetzen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Der Verein kann sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv für die Ziele einer umwelt- und bodenschonenden Landwirtschaft einsetzt.
2. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Gewerbliche Unternehmen können Fördermitglieder werden.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
5. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder und Sponsoring gedeckt werden. Die Höhe und den Fälligkeitszeitpunkt regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. In dieser werden für Fördermitglieder unterschiedliche Beiträge vorgesehen. Beitragsabstufungen für Fördermitglieder können insbesondere nach der Rechtsform oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Ausschluss.
2. Das Ausscheiden ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich bis spätestens zum 30.6. des Jahres in der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält bzw. verhalten hat. Für den Ausschluss sind die Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung erforderlich.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), der Vorstand (§ 9) und der Beirat (§ 10).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind auch die Ehrenmitglieder. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
3. Anträge zur Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Die Genannten haben Rederecht. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Die Modalitäten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung, auf die Wahlordnung in der aktuell gültigen Fassung wird verwiesen.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmen sind nicht übertragbar.
2. Die Abstimmung ist öffentlich. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 I BGB).
4. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Dieser besteht aus maximal sieben natürlichen Personen und arbeitet ehrenamtlich. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für drei Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur rechtgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Leitern und deren Stellvertretern der GKB-Arbeitskreise. Die Leiter und deren Stellvertreter werden aus einem Arbeitskreis mit mindestens 10 GKB Mitgliedern bestimmt und der Geschäftsstelle per Abstimmungsprotokoll benannt.

2. Der Beirat hat beratende Funktion und trifft sich mindestens einmal jährlich.
3. Der Vorstand lädt zur Beiratsitzung ein. Eine außerordentliche Beiratsitzung auf Wunsch des Beirates kann einberufen werden, wenn mindestens drei Arbeitskreise dies begründet fordern.

§ 11 Beteiligungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Beteiligungen des Vereins an jedweden Forschungsprojekten, welche dem Vereinszweck unter § 2 dienen, einzugehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über eingegangene Beteiligungen und deren Entwicklung mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zu informieren

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Caritas, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, den 21. Februar 2019